

zu weit gegangen ist, scheint mir der Überlegung wert; auch Pirchegger hat Hofmeister gegenüber gezweifelt, ob die Mark Sriaul nicht schon im 9. Jahrhundert bis an die Etsch gereicht hat.¹⁾ Die Frage nach einer Mark des italienischen Westens scheint deshalb begründet zu sein, weil diese Ede sonst die einzige an den Außengrenzen des Karolingerreiches wäre, die einer Organisation in Dukate oder Präfecturen oder Marken entbehrt hätte, was unwahrscheinlich ist.

Die Provence wird zwar in den Reichsannalen wie bei den Reichsteilungen stets als eigener Körper aufgeführt, Angaben über ihre obersten Beamten sind jedoch recht spärlich. 841 wird mehrfach ein Warin als dux Provinciae bezeichnet, 845 ein Solcrat dux Arelatensis genannt, und 877 bezeichnen die Annalen von St. Vaaft Boso als dux dortselbst.²⁾ Ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen, dürften diese Angaben genügen, um die Provence der Reihe der größeren Territorialverbände des Karolingerreiches zuzuzählen.

Das Herzogtum Wastonien als Vasallenstaat des Karolingerreiches, der weder germanisch noch romanisch, sondern bastisch war und blieb, gehört deshalb in die Reihe der Tributärstaaten wie das Herzogtum Slawonien im Osten, nicht zu den eigentlichen Reichsteilen; deshalb kann man hier daran vorübergehen.³⁾

Die Untersuchung der an der West- und Südgrenze des Karolingerreiches gelegenen Gebiete hat nur bestätigt und verdeutlicht, was an der Südostgrenze erkennbar war. Den Grenzen des Reiches entlang dehnten sich geschlossene politische Verbände etlicher Grafschaften, die mitunter auch die Aufsicht über Tributärfürstentümer übten. Überall ist der dux oder marchio oder praefectus zugleich Graf einer einzelnen Grafschaft des Verbandes; seine militärische Obergewalt über die andern Grafschaften des Verbandes ist deutlich erkennbar. Da missi in den Marken fast nicht begegnen⁴⁾ wird man anzunehmen haben, daß der Leiter

¹⁾ H. Pirchegger a. a. O. S. 279 Anm. 1.

²⁾ Nithard, SS. 2, 670 Z. 33.; Chron. Aquitannicum, SS. 2, 253, Z. 4; Ann. Bert. ed. Waitz S. 32; Ann. Fuld. ed. Kurze S. 35; Ann. Vedastini SS. 2, 197.

³⁾ Vgl. R. Holzhmann a. a. O. S. 91—2.

⁴⁾ Vgl. D. Krause, MJO. 11, 258 ff. Anhang 1.